

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung - SiVO)

vom 21.11.2022

Die Stadt Vilsbiburg erlässt auf Grund von Art. 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist;

Art. 51 Abs. 4, Abs. 5 i.V.m Art. 2 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist;

Art. 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist;

i.V.m. Art. 42 Bayer. Landesstraf- und Ordnungsgesetz folgende Verordnung:

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Stadtgebiet und den Ortsteilen der Stadt Vilsbiburg.

(2) Diese Verordnung trifft keine abschließende Regelung. Weitere Verordnungen der Stadt Vilsbiburg auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben unberührt.

§ 2 Vollzug, Ersatzvornahme, Platzverweis

(1) Die Stadt Vilsbiburg oder von ihr beauftragte Dritte sowie die Polizei sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Verordnung zu treffen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen dieser Verordnung ergehenden Anordnungen der Stadt Vilsbiburg oder der von ihr beauftragten Dritten sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Wird bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht und vom Verursacher nicht unverzüglich beseitigt, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Vilsbiburg beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung sowie zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit können Personen, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann dem Verursacher das Betreten der betroffenen Orte für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

Abschnitt II - Reinhaltung des Stadtgebiets und der öffentlichen Straßen, Sicherung der Gehbahnen im Winter sowie Erhalt des Stadt- und Landschaftsbildes

§ 3 Begriffsbestimmungen Öffentliche Straße, Gehbahn, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

§ 4 Reinhaltung der öffentlichen Straßen – Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege, Radwege und öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 5 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 7 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere Gehbahnen an oder wird es über mehrere derartige Gehbahnen mittelbar erschlossen oder grenzt es an derartige Gehbahnen an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Flächen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Gehbahn nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 6 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die Gehbahnen innerhalb der in § 7 genannten Reinigungsflächen zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem Samstag zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in den üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier, Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfährend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf,

regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag durchzuführen. Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Bereich der Gehbahnen einschließlich Randsteinen wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 7) liegen (oberflächliche Entfernung von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä., sowie Eis und Schnee).

§ 7 Reinigungsfläche

Die Reinigungsfläche umfasst den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Gehbahnmitte bilden.

§ 8 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 9 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück der Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 9 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

§ 10 Sicherung der Gehbahnen im Winter – Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 12 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 8 und 9 gelten sinngemäß.

§ 11 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 12 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 7 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 3 Abs. 2.

(2) § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 13 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 4 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 9 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 14 Verteilen von Flugblättern oder Flugschriften

(1) Es ist untersagt ohne Genehmigung der Stadt Vilsbiburg, auf öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG Flugblätter, Flugschriften, Handzettel und ähnlichen Werbe- oder Informationsträger,

- a) an Kraftfahrer und Radfahrer abzugeben, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen,
- b) an Fußgänger zu verteilen, sofern dadurch der zielgerichtete Fußgängerverkehr, insbesondere auf stark begangenen Verkehrsflächen oder in Spitzenzeiten des Berufsverkehrs in unzumutbarer Weise behindert wird,
- c) an ruhenden Fahrzeugen anzubringen.

(2) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG Flugblätter, Flugschriften, Handzettel und ähnliche Werbe- oder Informationsträger aus Fahrzeugen auszuwerfen sowie von Balkonen, Fenstern usw. abzuwerfen.

(3) Werden durch Verteilen von Flugblättern, Flugschriften, Handzetteln und ähnlichen Werbe- oder Informationsträgern auf öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG Verunreinigungen verursacht, so ist der Verursacher gemäß Art. 16 BayStrWG und geltendem Abfallrecht verpflichtet, die Verunreinigung zu beseitigen. Andernfalls kann er zum Ersatz der Kosten der Reinigung herangezogen werden.

Abschnitt III - Ruhe im Gemeindegebiet

§ 15 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von Montag – Samstag nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören. Es ist unerheblich, ob diese Arbeiten im, am oder außer Haus vorgenommen werden. Sie können der Besorgung des Haushalts oder der Pflege bzw. Reparatur oder Verschönerung des Gebäudes bzw. der Wohnung dienen.

a) Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere:

1. das Benutzen von Werkzeugen und Geräten (z. B. zum Hämmern, Klopfen, Sägen, Hacken von Holz, Ausklopfen von Gegenständen, Nutzung von Kompressoren und Generatoren) und das Verwenden von motorbetriebenen Maschinen (z. B. zum Befestigen, Bohren, Fräsen, Schleifen oder Schneiden),

2. Bau- oder Renovierungsarbeiten, die von Hausbewohnern oder Dritten (auch Hausmeistereien) als Heimwerker durchgeführt werden (z. B. das Abschlagen von Putz oder von Fliesen, das Bohren von Löchern, das Schneiden von Holz oder Platten).

(3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu stören.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt (FTG v. 21.05.1980).

(5) Unberührt bleiben insbesondere auch die Vorschriften des § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV), wonach für den Betrieb bestimmter Geräte und Maschinen (z. B. Freischneider, Trimmer, Laubbläser, Laubsammler) in bestimmten Baugebietsarten weitergehende Einschränkungen bestehen.

(6) Auf Nummer 1. der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) wird hingewiesen.

§ 16 Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten

Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu regeln, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit, insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr, nicht unzumutbar gestört wird.

§ 17 Tierlärm

- (1) Tiere sind so zu halten, dass andere Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt werden.
- (2) Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, während der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Lärmbelästigung entstehen kann.
- (3) Bei Haltung von Nutztieren wird auf die EU-Verordnung 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) hingewiesen.

§ 18 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Vilsbiburg kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen des Abschnitts III zulassen, wenn ein Bedürfnis hierzu auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen und Widerrufsvorbehalt genehmigt werden. Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.
- (2) Ausgenommen vom Verbot des § 15 sind: a) Unaufschiebbare Arbeiten, die zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum erforderlich sind, b) Arbeiten zur Verhinderung oder Beseitigung eines akuten Notstandes, c) Arbeiten, für die eine durchgehende Tagesarbeit arbeitstechnisch oder betriebswirtschaftlich notwendig ist (vgl. Art. 2 Abs.2 Satz 3 FTG).

Abschnitt IV - Sicherheit und Ordnung

§ 19 Fütterung verwilderter Tauben

- (1) Es ist im gesamten Gemeindegebiet Vilsbiburg verboten, verwilderte Tauben zu füttern. Verwilderte Tauben sind Haustauben, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden bzw. welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren. Füttern ist jedes Ausbringen von Nahrungs- oder Futtermitteln, die von verwilderten Tauben aufgenommen werden können.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

Abschnitt V Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 20 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten über das Verteilen von Flugblättern und Flugschriften des § 14 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) außerhalb der in § 15 Abs. 1 festgesetzten Zeiten unerlaubt ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,

b) entgegen den Vorschriften des § 16 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere stört,

c) entgegen § 17 Haustiere so hält, dass andere Personen durch den von den Tieren erzeugten Lärm mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden,

d) einer Auflage oder Bedingung einer Ausnahmegenehmigung nach § 18 zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 4 Abs. 1 LStVG, Art. 16 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 OWiG kann, wer entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 2 vorsätzlich Tauben füttert oder das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet, mit Geldbuße bis zu 1.000 €, wer fahrlässig handelt bis zu 500 €, belegt werden.

(4) Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

b) die ihm nach den §§ 5 und 6 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,

c) entgegen den §§ 10 und 11 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig wird die Hauslärmverordnung der Stadt Vilsbiburg vom 21.11.2002 sowie die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 12.03.2010 außer Kraft gesetzt.

Vilsbiburg, 01.12.2022

Stadt Vilsbiburg

Sibylle Entwistle
Erste Bürgermeisterin